

5. Änderung

der Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 30.05.2012 folgende

5. Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	84,00 Euro
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	108,00 Euro.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer jährlich

für einen gefährlichen Hund	400,00 Euro.
-----------------------------	--------------

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
- c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- d) Hunde die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere ohne begründeten Anlass hetzen oder reißen, oder
- e) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010, GVBl I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel 4

Diese Änderung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Reichelsheim, den 30.05.2012

DER GEMEINDEVORSTAND

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am
15.06.2012 im Reichelsheim Aktuell Nr. 12


(Lopinsky)
Bürgermeister




(Lopinsky)
Bürgermeister